

zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020

Ablauf der Schadensregulierung

1. Schritt	<p>Eingang der Schadensmeldung bei der zuständigen KVB (oder beim Biberberater/Bibermanager): Der Geschädigte oder ein von ihm Beauftragter muss den Schaden rechtzeitig telefonisch oder schriftlich melden (s. Muster Schadensmeldung (Anlage 4), das bei telefonischer Meldung durch KVB, Biberberater/Bibermanager auszufüllen ist). Soweit bereits möglich, hat der Geschädigte dabei nachvollziehbare Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Schadensentstehung sowie zu Art und Umfang des Schadens zu machen.</p>
2. Schritt	<p>Prüfung von Ausschlussgründen oder vorrangigen Präventivmaßnahmen: Soweit bereits an dieser Stelle möglich, prüft die KVB, ob eine Erstattung des Schadens schon deshalb ausscheidet, weil ein Ausschlussgrund (s. Nr. 2.4.4 der Richtlinien zum Bibermanagement) gegeben ist oder präventiven Maßnahmen Vorrang einzuräumen ist (s. Nr. 2.4.3 der Richtlinien zum Bibermanagement).</p> <p>Teilweise wird diese Prüfung aber erst im Rahmen von Schritt 4 und/oder Schritt 5 erfolgen können.</p>
3. Schritt	<p>Glaubhaftmachung des Schadens(hergangs) durch den Geschädigten: Sofern der Geschädigte nicht bereits bei der Schadensmeldung ausreichende Nachweise vorgelegt hat, fordert die KVB ihn auf, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen.</p>

	<p>In einfachen/eindeutigen Fällen kann die Ortseinsicht durch den Biberberater ausreichen</p>	<p>Bei Maschinenschäden ist der Schadenshergang glaubhaft zu machen (z. B. mittels Fotos, Benennung von unabhängigen Zeugen oder Ortseinsicht) und Kostenvoranschlag oder vergleichbare Kostenschätzung vorzulegen (für endgültige Schadensabrechnung ist Reparaturrechnung maßgeblich)</p>
<p>4. Schritt</p>	<p>Feststellung des Schadens und Berechnung der Schadenshöhe durch den Biberberater oder durch die Einschaltung einer sog. Regulierungskommission</p>	
	<p>In einfachen bzw. eindeutigen Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestätigung des Biberberaters über Schadensursache und -umfang sowie Schadensnachweis durch Rechnungen o. Ä. genügt (s. Muster Erfassungsbogen)- dient gleichzeitig als Regulierungsvorschlag- kommt insbes. in Betracht, wenn Schäden objektiv feststellbar sind (z. B. bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anhand der vom BBV und der	<p>In sonstigen Fällen: Beteiligung einer „Regulierungskommission“, die auf Initiative der KVB tätig wird (bestehend aus KVB, Biberberater und je nach Schadensart aus Vertretern des BBV, BN, LBV, WBV, ALF)</p> <ul style="list-style-type: none">- Einigungsversuch innerhalb der Kommission- sofern keine Lösung gefunden wird, veranlasst die KVB eine Schadensschätzung<ul style="list-style-type: none">-- bei landwirtschaftl. Schäden durch BBV-Schätzer (Kontaktadressen über BBV-Kreisgeschäftsstelle)-- bei forstwirtschaftl. Schäden durch Forstexperten (Vermittlung und Koordination durch Waldbesitzerverband,

	<p>Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erarbeiteten Schätzungsrichtlinien, die für den Dienstgebrauch über das Bayerische Behördennetz unter www.stmelf.bybn.de abrufbar sind) bzw. „Einigung“ günstiger ist als Schadensbehebung durch Dritte</p>	<p>Max-Joseph Str. 9, 80333 München, Tel.: 089/5803080, E-Mail: bayer.waldbesitzerverband@t-online.de)</p> <p>-- bei Schäden an Fischeichanlagen durch die Fachberatungen für Fischerei der Bezirke oder das Institut für Fischerei</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Schäden über 10 000 € zusätzlich Überprüfung durch BBV-Bewertungsreferenten - ggf. zusätzlich erforderlich: Ortsbesichtigung und/oder Einholung Sachverständigengutachten - Kommission erstellt <p>Regulierungsvorschlag</p>
<p>5. Schritt</p>	<p>Übermittlung, Sammlung und Meldung der Ausgleichsfälle: Biberberater oder Regulierungskommission übermitteln die Regulierungsvorschläge an die Kreisverwaltungsbehörden. Diese sammeln die Ausgleichsfälle und melden den Gesamtbetrag Anfang des Folgejahres über die Regierungen ans StMUV. Die Ausgleichsfälle sind dem StMUV spätestens am 31. Januar vorzulegen. Finanziert ein Landkreis nach Abschluss des Prüfverfahrens aus Landkreismitteln den Schaden vor, ist bei der Erstattung der vorfinanzierten Mittel an den Landkreis der nach Schritt 6 ermittelte Ansatz zugrunde zu legen.</p>	
<p>6. Schritt</p>	<p>Ermittlung der Ausgleichsbeträge: StMUV ermittelt, ob ein vollständiger Ausgleich möglich ist oder ob wegen der Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel die einzelnen Schadensfälle nur anteilig geringer ausgeglichen werden können (in diesem Fall erfolgt lineare Kürzung).</p>	

7. Schritt	<p>Zuweisung der Mittel: Das StMUV weist die jeweiligen Beträge den Regierungen zu und diese den Kreisverwaltungsbehörden (Grundlage Haushaltsansatz Artenschutz).</p>
8. Schritt	<p>Auszahlung der Schadensbeträge: Die Kreisverwaltungsbehörden ordnen die Auszahlung des jeweiligen Betrags an die Geschädigten an. Dies erfolgt aufgrund eines Bescheids an den Geschädigten (siehe Anlage 6 dieser Richtlinien).</p> <p>Evtl. durch den Landkreis vorfinanzierte Mittel können mit den vom StMUV zugewiesenen Mitteln verrechnet werden. Liegt die vom StMUV festgesetzte Quote unter der bereits ausbezahlten Quote, trägt der Landkreis die Differenz aus eigenen Mitteln.</p> <p>Ein Verwendungsnachweis ist wegen der Natur der Zuwendung, die nicht für die Verwirklichung in der Zukunft liegender Vorhaben, sondern für den Ausgleich in der Vergangenheit liegender Schäden gewährt wird, nicht zu führen.</p>